



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 16. Juli 2013

Totalrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2013 in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Finanzverwalter Oscar Amstad, Landratssekretär Armin Eberli und Pensionskassenexperte Stephan Wyss die Totalrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Allgemeines

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird ergänzend auf den RRB Nr. 392 vom 11. Juni 2013 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Die kantonale Pensionskasse ist gesund und hat ein gutes Verhältnis zwischen aktiv Versicherten und Rentenbezügern. Die Risikoleistungen bei Invalidität sind tief und die Kosten der Verwaltung sind auf einem sehr tiefen Niveau.

Die Kommission nimmt die Diskussionen bezüglich des Pensionskassengesetzes in der Finanzkommission zur Kenntnis und teilt deren Meinung, dass mit dem neuen Pensionskassengesetz eine ausgewogene Vorlage zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften präsentiert wird. Die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind mit dieser Vorlage grundsätzlich unverändert. Sie haben die Entlastung bei den Risikobeiträgen sowie der Wegfall der Sanierungsbeiträge und der Verzinsung der Unterdeckung durch die Belastung in Folge der Forderungsanerkennung und der erhöhten Sparbeiträge zu kompensieren. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihrerseits den Wegfall der Sanierungsbeiträge und der Minderverzinsung durch höhere Sparbeiträge und die Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Die FGS spricht sich zudem auch klar für das System der Vollkapitalisierung aus. Dieses System ist im Gegensatz zum System der Teilkapitalisierung einfach und rechtssicher. Weiter besteht mit dem System der Vollkapitalisierung die Möglichkeit in Zukunft Wertschwankungsreserven zu bilden.

Änderungsantrag der Finanzkommission zu Art. 9 Abs. 1

Weiter nimmt die Kommission den Antrag der Finanzkommission bezüglich Art. 9 Abs. 1 zur Kenntnis und unterstützt diesen mit 11 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) einstimmig. Auch für die Wahl der Arbeitgebervertretung soll das gleiche Verhältnis bezüglich der verschiedenen

angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmervertretung gelten. Es ist somit folgende Formulierung ins Gesetz zu übernehmen:

„Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er wählt:

1. ein Mitglied für den Kanton;
2. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
3. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.“

Teuerungsfonds

Zudem hat die Kommission intensiv über den Teuerungsfonds diskutiert. Es gibt verschiedene Gründe, welche für die Beibehaltung oder die Aufhebung dieses Fonds sprechen.

Die Kommission kam zum Schluss, dass auf Grund der Komplexität der Materie die Aufhebung des Teuerungsfonds verschiedene Anpassungen an der Vorlage der Regierung notwendig würden (es wird hierzu auf den Entwurf im Anhang verwiesen). Eine der wichtigsten Änderung besteht darin, dass sowohl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern die freiwerdenden 0.5% (Wegfall Beitrag Teuerungsfonds) direkt als höhere Sparbeiträge erhoben würden (Art. 16 Abs. 1 der Beilage). Da im Falle einer erneuten Unterdeckung der „automatische Sanierungsmechanismus“ der direkten Einzahlung der Teuerungsbeiträge in die Pensionskasse wegfallen würde, müsste auch die Bandbreite der Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gegen oben um 0.5% angepasst werden (Art. 17 Abs. 3 der Beilage). Weiter wäre es aus pensionskassentechnischer Sicht sehr wichtig, dass im Falle einer Auflösung eines Anschlussvertrages, die diesbezüglichen Rentner ebenfalls zur neuen Kasse wechseln (Aufrechterhaltung des guten Verhältnisses von aktiven Versicherten und Rentnern). Aus diesem Grund ist der gesetzlich verankerte Verbleib der Rentner zu streichen (Art. 23 der Beilage). Bezüglich der Verwendung der noch im Fonds verbleibenden Mittel, wird darauf hingewiesen, dass diese soweit für die Anpassung der künftigen Teuerung von bestehenden Renten verwendet wird, bis der Fonds liquidiert ist. Hiermit wird sichergestellt, dass die verbleibenden Mittel im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.

Die Abstimmung über die Aufhebung des Teuerungsfonds resultierte in einem Unentschieden von 5 : 5 Stimmen (bei einer Enthaltung).

Minderheitsantrag:

Eine Kommissionsminderheit hält am Antrag auf Abschaffung des Teuerungsfonds fest und beantragt aus diesem Grund dem Landrat die Änderungen gemäss Anhang zu beschliessen.

Antrag

Die Kommission FGS unterstützt – unter Vorbehalt des Minderheitsantrags – einstimmig mit 11 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) das neue Pensionskassengesetz. Sie beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) sowie den Änderungsantrag der Finanzkommission gut zu heissen

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Art. 16 Wiederkehrende Beiträge 1. Grundsätze

¹ Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Arbeitgeberin / Arbeitgeber
BVG-Alter	Sparbeiträge	Sparbeiträge
17-24	0.0 %	0.0 %
25-29	5.5 %	6.0 %
30-34	6.5 %	7.0 %
35-39	7.5 %	8.0 %
40-44	8.5 %	9.0 %
45-49	10.0 %	10.5 %
50-54	11.5 %	12.0 %
55-59	12.5 %	13.0 %
60-65	12.5 %	13.0 %

² Die Pensionskasse regelt, inwieweit bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wiederkehrende Sparbeiträge zu leisten sind.

³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.

⁴ Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 18 3. Verwendung

¹ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geäufnet.

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.

³ Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Risikobeiträge.

Art. 19 4. Anpassung

¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens je 10 % des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten.

² Die Pensionskasse ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 um höchstens:

1. je 1 Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen;
2. je im selben Umfang zu senken.

³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.

Art. 20 Massnahmen bei Unterdeckung (bisher Art. 20 und Art. 21)

¹ Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres eine Unterdeckung, beschliesst die Pensionskasse einen Sanierungsplan für die Folgejahre zur Wiederherstellung der vollständigen Deckung.

² Der Sanierungsplan ist befristet und enthält insbesondere folgende Massnahmen:

1. Minderverzinsung der Sparguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes. Der Zinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben beträgt wenigstens 0 %; und
2. Sanierungsbeiträge der beitragspflichtigen aktiven versicherten Personen mit BVG-Alter über 24 Jahren sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

³ Die Minderverzinsung und die Sanierungsbeiträge sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu beschliessen:

Deckungsgrad zu Beginn der Sanierung in %	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer		Arbeitgeberin / Arbeitgeber
	Minderverzinsung in %	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1	Sanierungsbeiträge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1
unter 80	1.00	2.5 – 5.0	5.5 – 7.5
80 – 85	0.75 – 1.00	2.0 – 4.0	4.0 – 6.0
85 – 90	0.50 – 0.75	1.5 – 3.0	3.0 – 4.5
90 – 95	0.25 – 0.50	1.0 – 2.5	2.0 – 3.0
95 – 100	0.00 – 0.25	0.0 – 1.5	0.0 – 2.0

⁴Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben zusammen an die Massnahmen zur Sanierung insgesamt 50 % beizutragen.

Art. 21 Grundsatz (bisher Art. 22)

Art. 22 Rücktrittsalter (bisher Art. 23)

Art. 23 Kündigung (bisher Art. 24)

Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

Art. 24 Ausfinanzierung (bisher Art. 25)

¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der **gegebenenfalls** zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen auszufinanzieren. Das vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen wird gestützt auf einen Zinssatz berechnet, der:

1. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten Satz der zehnjährigen Bundesobligation entspricht. Der Zinssatz beträgt wenigstens 0 %; oder
2. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten, technischen Zinssatz entspricht, wenn der technische Zinssatz den Satz der zehnjährigen Bundesobligation unterschreitet.

²Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat:

1. noch nicht beglichene Verpflichtungen zu erfüllen; **und**
2. im Falle einer Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung, die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.

Art. 25 bis Art. 32 (bisher Art. 26 bis Art. 33)

Art. 33 5. Teuerungsbeiträge (neu)

Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Teuerungsbeiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden.

Art. 34 6. Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds (neu)

¹Die Mittel, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als **technische Rückstellungen im Teuerungsfonds** gemäss Art. 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ verblieben sind, dienen zur Finanzierung künftiger Anpassungen der laufenden Renten an die Teuerung.

²Der Verwaltungsrat entscheidet über die **Gewährung von Teuerungsanpassungen.**

Art. 35 bis Art. 38 (bisher Art. 34 bis Art. 37)